

**Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren
und des Deutschen Feuerwehrverbandes**



2026-01

Alternative Flucht- und Rettungswege für Standardbauten

Fachausschuss Vorbeugender
Brand- und Gefahrenschutz der
deutschen Feuerwehren (FA VB/G)
c/o Branddirektion München
Ltd. BD Peter Bachmeier
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de

Leitung der Arbeitsgruppe

Dietmar Grabinger (Feuerwehr Mönchengladbach)

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Jörg Dols (Feuerwehr Karlsruhe)

Daniel Geidt (Feuerwehr Mannheim)

Jörg Görs (Feuerwehr Oldenburg)

Carsten Hahn (Feuerwehr Düsseldorf)

Marcus Hinz (Feuerwehr Bonn)

Henry König (Feuerwehr Berlin)

Ulrich Körner (Feuerwehr Hamburg)

Thorsten Seitter (Feuerwehr Magdeburg)

Maximilian Schmöller (Feuerwehr München)

Michael Schwabe (Feuerwehr Erfurt)

Abkürzungsverzeichnis

BGR	Berufsgenossenschaftliche Regel
BMA	Brandmeldeanlage
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN EN	Europäische Norm (Deutsche Fassung)
FA VB/G	Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
GK	Gebäudeklasse
MBO	Musterbauordnung
MHHR	Muster-Hochhaus-Richtlinie
MLAR	Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie
MVV TB	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
NSHV	Niederspannungshauptverteilung

Inhalt

1	Allgemeines.....	1
1.1	Intention.....	1
1.2	Schutzziele	1
1.3	Schutzniveau	1
1.4	Geltungsbereich	2
2	Sicherheitstreppenräume	2
2.1	Allgemeines.....	2
2.2	Schutzziel nach § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO	2
2.3	Schutzniveau	2
2.4	Außenliegender Sicherheitstreppenraum	3
2.4.1	Allgemeines	3
2.4.2	Materielle Anforderungen.....	3
2.5	Innenliegender Sicherheitstreppenraum.....	5
2.5.1	Allgemeines	5
2.5.2	Materielle Anforderungen.....	5
2.5.3	Mindestanforderung an die hier verwendete Druckbelüftungsanlage	6
3	Notleitern/Notstufenleitern	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Schutzziel	8
3.3	Schutzniveau	8
3.4	Notleitern bis einschließlich GK 4.....	8
3.5	Notstufenleitern über GK 4	9
3.6	Spindeltreppen	10

1 Allgemeines

1.1 Intention

Aufgrund des in Deutschland vorhandenen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum haben die Bundesregierung und die Regierungen der Länder verschiedene Initiativen zur Wohnraumschaffung gestartet. Wesentliche Ansatzpunkte zur Beschleunigung und Vergünstigung der Verfahren in den Rechtsnormen liegen im Bauordnungsrecht. Die Regelungskompetenz für das Bauordnungsrecht liegt bei den Ländern. In den vergangenen Jahren hat eine rasante Entwicklung des Bereichs stattgefunden. In der Anwendungspraxis stellt die Feuerwehren insbesondere die urbane Nachverdichtung (z.B. Errichtung von Gebäuden in Hinterhöfen, Dachgeschossausbauten) vor neue Herausforderungen, da herkömmliche Varianten zur Führung des 2. Rettungsweges nach Musterbauordnung (MBO), wie die Errichtung einer weiteren notwendigen Treppe oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr, aus mangelndem Platzangebot oder wirtschaftlichen Gründen häufig nicht möglich sind.

Mit dieser Fachempfehlung werden alternative Lösungsvarianten angeboten, die sowohl den Bedarfen der Wohnraumschaffung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, als auch den Anforderungen an die Sicherheit der Nutzer und Einsatzkräfte der Feuerwehr gerecht werden. Abweichend sind abhängig von der Leistungsfähigkeit der jeweilig zuständigen Feuerwehr und nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle weitere Lösungsalternativen denkbar. **Es ist zu beachten, dass es sich bei den aufgeführten Varianten um Abweichungen von den Regelungen der MBO im bauordnungsrechtlichen Sinne handeln kann.**

1.2 Schutzziele

Den Regelungen dieser Fachempfehlung liegen die Schutzziele der §§ 3 und 14 MBO zu Grunde. Dies bezieht sich insbesondere auf die Selbst- und Fremddrettung von Menschen, das Schaffen sicherer Angriffswege und das Ermöglichen wirksamer Löscharbeiten.

1.3 Schutzniveau

Die MBO legt in den §§ 33 ff. materielle Anforderungen fest, die zur Erreichung der unter Abschnitt 1.2 genannten Schutzziele dienen. Die materiellen Anforderungen beziehen sich beispielsweise auf die Anzahl und Länge der Rettungswege, die Anforderungen an Bauteile und Baustoffe in den Rettungswegen und auf die Abschottung der Rettungswege gegen das Eindringen von Feuer und Rauch. Der Zusammenhang zwischen den Schutzzielen und den dann folgenden materiellen Anforderungen beschreibt das vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzniveau.

Die in dieser Fachempfehlung vorgestellten alternativen Lösungen wurden unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erarbeitet und bieten ein äquivalentes Schutzniveau.

Der Einsatz von Schiebleitern ist vergleichbar mit der von Fluchthauben und Sprungrettern. Zu rettende Personen sind einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt; die Akzeptanz dieser Rettungsgeräte ist stark eingeschränkt. In Rahmen des Bestandschutzes können Schiebleitern weiterhin als Rettungsgeräte in Ansatz gebracht werden.

1.4 Geltungsbereich

Die Fachempfehlung bietet alternative Lösungen für den Standardbau (Wohn- und Verwaltungsnutzung bis zur Hochhausgrenze) an. Die vorgeschlagenen Lösungen sind sowohl für den Bestand als auch für den Neubau anwendbar.

2 Sicherheitstreppe nräume

2.1 Allgemeines

Alternativ zur Einrichtung zwei voneinander unabhängiger Rettungswege können der 1. und 2. Rettungsweg über einen sicher erreichbaren Treppenraum geführt werden, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppe nraum). Sicherheitstreppe nräume finden inzwischen zunehmend Anwendung im Standardbau (Wohn- und Verwaltungsgebäude unterhalb der Hochhausgrenze).

Entwickelt, spezifiziert und angewendet wurden Sicherheitstreppe nräume insbesondere für Hochhäuser, um deren Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die MHHR enthält Ausführungshinweise für innenliegende und außenliegende Sicherheitstreppe nräume.

In dieser Fachempfehlung werden Sicherheitstreppe nräume entsprechend der Nomenklatur der MHHR vereinfacht in innenliegende und außenliegende Sicherheitstreppe nräume unterschieden:

- Bei innenliegenden Sicherheitstreppe nräumen wird das Eindringen von Feuer und Rauch durch eine Druckbelüftungsanlage verhindert.
- Bei außenliegenden Sicherheitstreppe nräumen wird das Eindringen von Feuer und Rauch durch die bauliche Erschließung des Sicherheitstreppe nraumes über Gänge im freien Luftstrom verhindert. Eine Druckbelüftungsanlage ist nicht notwendig.

Theoretisch können auch geometrisch außenliegende Sicherheitstreppe nräume mit Druckbelüftungsanlagen ausgestattet werden statt mit einem Gang im freien Luftstrom. Um die üblichen Anwendungsfälle zu betrachten und im Sprachgebrauch zu vereinfachen werden die Sicherheitstreppe nräume nachfolgend dennoch in außen- und innenliegende unterschieden.

2.2 Schutzziel nach § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppe nraum).

2.3 Schutzniveau

Die materiellen Anforderungen an Sicherheitstreppe nräume werden im Bauordnungsrecht lediglich in der MHHR für Hochhäuser festgeschrieben und beschreiben das eben dafür geforderte Schutzniveau. Es steht in direktem Kontext zu dem in Hochhäusern vorhandenen Risiko. Die unter Abschnitt 2.4 und 2.5 aufgeführten Lösungen sind für Standardbauten, wie die allermeisten Wohn- und Verwaltungsgebäude unterhalb der Hochhausgrenze anwendbar. Da hier von einem geringeren Risiko auszugehen

ist, sind nicht alle Anforderungen an Sicherheitstreppe nräume nach der MHHR erforderlich. Das Schutzniveau für Standardbauten ist im Verhältnis zu dem hier vorhandenen Risiko äquivalent.

2.4 Außenliegender Sicherheitstreppe nraum

2.4.1 Allgemeines

Bei außenliegenden Sicherheitstreppe nräumen wird das Eindringen von Feuer und Rauch durch die bauliche Erschließung des Sicherheitstreppe nraumes über Gänge im freien Luftstrom, in ausreichender Weise verhindert. Eine Druckbelüftungsanlage ist nicht notwendig.

Außenliegende Sicherheitstreppe nräume stellen eine sehr wirtschaftliche Variante der Rettungswegführung dar. Im Vergleich zum innenliegenden Sicherheitstreppe nraum ist keine zusätzliche Anlagentechnik (wie Druckbelüftungs- und Brandmeldetechnik) notwendig. Damit entfallen die Anschaffungs- und Folgekosten durch Wartung und Instandhaltung sowie die Risiken bezgl. einer Nutzungseinschränkung bei Anlagenausfall.

Bei einem Brandereignis in einer Nutzungseinheit können die betroffenen Nutzenden auf kurzem Weg über den notwendigen Flur, auf den Gang im freien Luftstrom und in der Folge in den Sicherheitstreppe nraum flüchten. Das Schutzziel nach MBO (Feuer und Rauch dürfen nicht eindringen) wird bei Beachtung der nachfolgenden Anforderungen ausreichend erfüllt.

2.4.2 Materielle Anforderungen

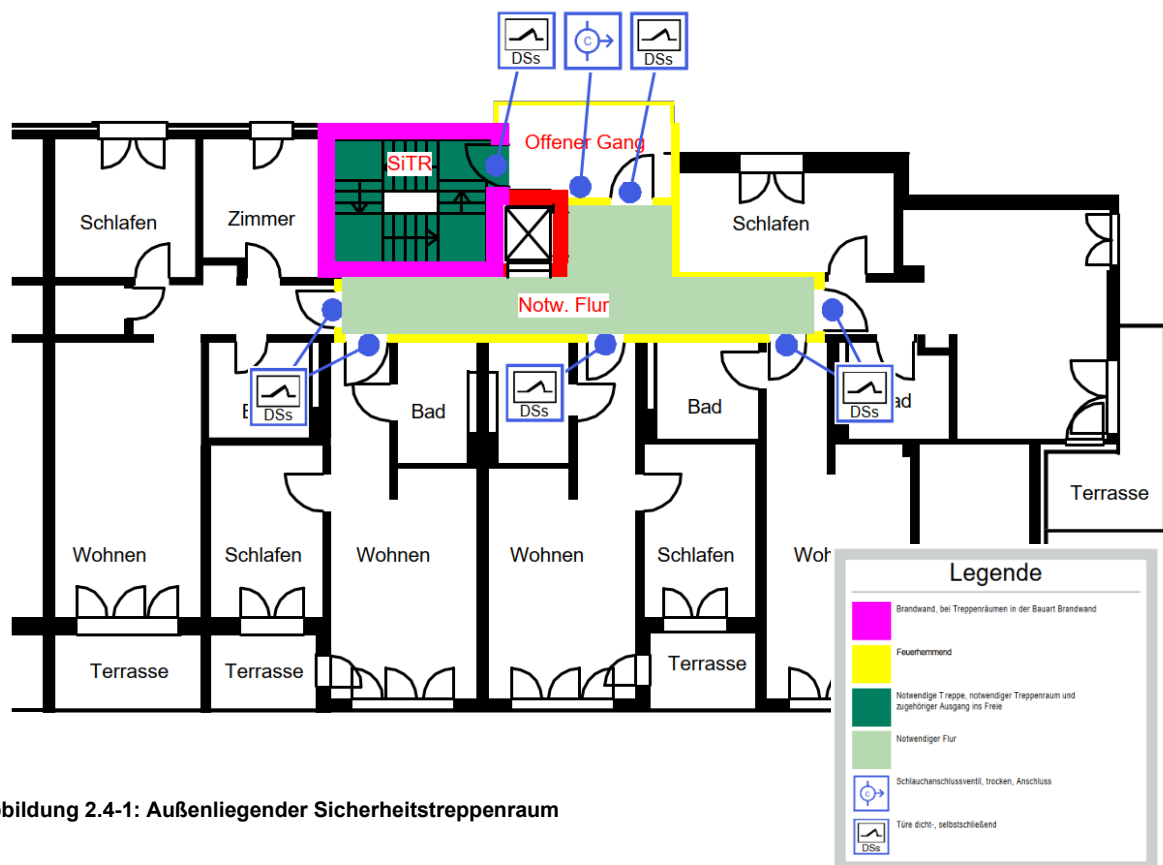


Abbildung 2.4-1: Außenliegender Sicherheitstreppe nraum

- Erforderliche Raumfolge

Ausgehend von der Nutzungseinheit ergibt sich die folgende Raumabfolge in Fluchtrichtung:

1. Nutzungseinheit
2. Notwendiger Flur
3. Offener Gang im freien Luftstrom
4. Sicherheitstreppe
5. Direkter Ausgang ins Freie
(ggf. mit Raum zwischen Sicherheitstreppe und Ausgang ins Freie nach § 35 Abs. 2 Satz 2 MBO)

- Vor den Türen außenliegender Sicherheitstreppe müssen offene Gänge im freien Luftstrom so angeordnet sein, dass Rauch ungehindert ins Freie abziehen kann.
- Um die Funktion des außenliegenden Sicherheitstreppe nicht zu behindern (offen halten von Türen durch Schlauchleitung) ist eine trockene Löschwasserleitung nach DIN 14461-2 erforderlich. Die Entnahmestelle ist jeweils auf dem offenen Gang anzuordnen. Auf die besondere Anordnung der Entnahmestelle ist bei der Beschilderung der trockenen Löschwasserleitung hinzuweisen.
- Auf den offenen Gängen ist eine Entwicklungsfläche von ca. 3 m x 1,20 m für den Feuerwehrangeiff vorzusehen. Dabei ist die Lage der geöffneten Türen und die Lage der Entnahmestelle der trockenen Steigleitung zu beachten.
- Öffnungen in den Wänden der Sicherheitstreppe sind zulässig
 1. zu offenen Gängen,
 2. ins Freie.

Kellergeschosse sind über separate Treppen zu erschließen. Zur Belichtung der Sicherheitstreppe sind nur feste Verglasungen zulässig oder solche die nur mit einem speziellen Werkzeug zur Reinigung geöffnet werden können.

- Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung dürfen nicht länger als 15 m sein (§ 36 Abs. 3 Satz 4 MBO).
- Die Türen zwischen Nutzungseinheit und notwendigem Flur, die Türe zwischen notwendigem Flur und dem offenen Gang und die Türe zwischen offenem Gang und Sicherheitstreppe müssen dicht- und selbstschließend sein.
- Die Brüstung offener Gänge mit nur einer Fluchtrichtung ist min. feuerhemmend, nichtbrennbar und geschlossen auszuführen. Zum Betreten bestimmte Bauteile von offenen Gängen müssen einschließlich ihrer Unterstützungen den tragenden Bauteilen des Gebäudes entsprechen und nichtbrennbar sein. Wände zwischen offenem Gang und notwendigem Flur müssen nichtbrennbar sein.
- Für Fassaden, Außenwandbekleidungen und Außenwände gilt grundsätzlich § 28 MBO.
- Die Anordnung von Aufzügen im Sicherheitstreppe ist nicht zulässig. Aufzüge dürfen in keinem Geschoss in direkter Verbindung zu einer Nutzungseinheit stehen. Der Fahrschacht darf nur an notwendige Flure anschließen.

- Die Rauchwarnmelderpflicht nach § 48 Abs. 4 MBO ist ausreichend. Weitere anlagentechnische Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung sind nicht erforderlich.

2.5 Innenliegender Sicherheitstreppenraum

2.5.1 Allgemeines

Bei innenliegenden Sicherheitstreppenräumen wird das Eindringen von Feuer und Rauch durch eine Druckbelüftungsanlage im Sicherheitstreppenraum verhindert. Bei einem Brandereignis in einer Nutzungseinheit können die betroffenen Personen auf kurzem Weg über den notwendigen Flur in den Sicherheitstreppenraum flüchten. Das Schutzziel nach MBO (Feuer und Rauch dürfen nicht eindringen) wird erfüllt.

2.5.2 Materielle Anforderungen

Wenn bei Standardgebäuden unterhalb der Hochhausgrenze ein innenliegender Sicherheitstreppenraum realisiert werden soll, kann auf einen Vorraum nach Muster-Hochhausrichtlinie zwischen dem notwendigen Flur und dem Sicherheitstreppenraum verzichtet werden. Voraussetzung für den Verzicht auf einen Vorraum ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen.

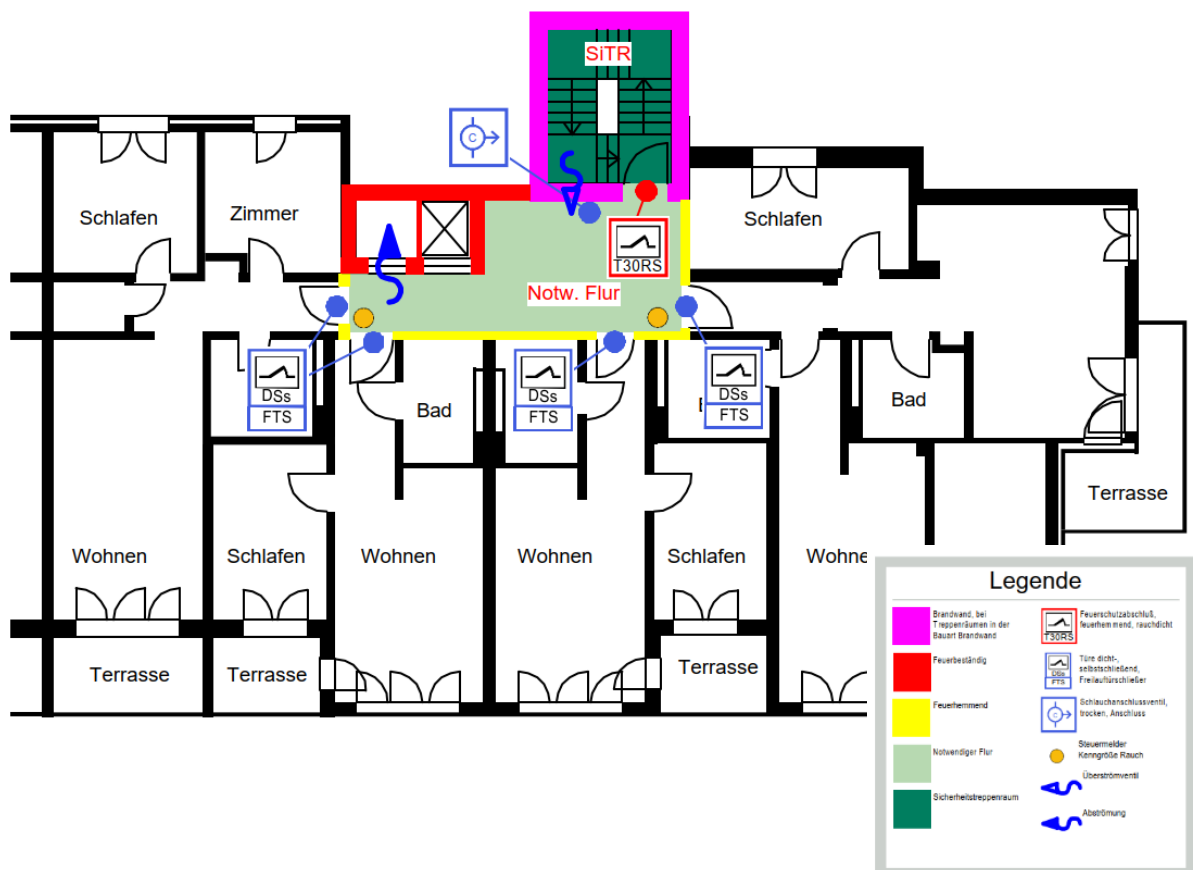


Abbildung 2.5-1: Innenliegender Sicherheitstreppenraum

- Erforderliche Raumabfolge

Ausgehend von der Nutzungseinheit ergibt sich die folgende Raumabfolge in Fluchtrichtung:

1. Nutzungseinheit
2. Notwendiger Flur
3. Sicherheitstuppenraum
4. Direkter Ausgang ins Freie

(ggf. mit Raum zwischen Sicherheitstuppenraum und Ausgang ins Freie nach § 35 Abs. 2 Satz 2 MBO)

- Wände des notwendigen Flures gemäß § 36 MBO;
- Wände des Sicherheitstuppenraumes gemäß § 35 MBO.
- Zur Belichtung des Sicherheitstuppenraumes sind nur feste Verglasungen zulässig oder solche die nur mit einem speziellen Werkzeug zur Reinigung geöffnet werden können.
- Abschlüsse zwischen Sicherheitstuppenraum und notwendigen Flur müssen feuerhemmend, rauchdicht - und selbstschließend sein.
- Die Türen zwischen Nutzungseinheit und notwendigem Flur müssen dichtschließend und mit einem Freilauftürschließer ausgestattet sein.
- Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung dürfen nicht länger als 15 m sein (§ 36 Abs. 3 Satz 4 MBO).
- Die Anordnung von Aufzügen ohne eigenen Fahrschacht nach § 39 MBO ist nicht zulässig. Der Aufzugsschacht darf nicht zur Abströmung für die Druckbelüftungsanlage herangezogen werden. Aufzüge sind an einen weitestgehend durchspülten notwendigen Flur anzuschließen und dürfen in keinem Geschoss in direkter Verbindung zu einer Nutzungseinheit stehen.
- Um die Funktion des innenliegenden Sicherheitstuppenraumes nicht zu behindern (offen halten von Türen durch Schlauchleitung) ist eine trockene Löschwasserleitung nach DIN 14461-2 erforderlich. Die Entnahmestelle ist jeweils im notwendigen Flur anzuordnen, um die Funktion des Sicherheitstuppenraumes nicht zu gefährden. Auf die besondere Anordnung der Entnahmestelle ist bei der Beschilderung der trockenen Löschwasserleitung hinzuweisen.
- Die Rauchwarnmelderpflicht nach § 48 Abs. 4 MBO ist ausreichend. Weitere anlagentechnische Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung sind nicht erforderlich.
- Für Fassaden, Außenwandbekleidungen und Außenwände gilt grundsätzlich § 28 MBO.

2.5.3 Mindestanforderung an die hier verwendete Druckbelüftungsanlage

Der innenliegende Sicherheitstuppenraum ist mit einer Druckbelüftungsanlage auszustatten. Der Eintritt von Feuer und Rauch in den Sicherheitstuppenraum ist zu verhindern.

Bei der Planung, Bemessung und Ausführung der Druckbelüftungsanlage ist grundsätzlich die aktuelle MVV TB (siehe dort Anhang 14) zu beachten.

Über den notwendigen Flur ist bei ausgelöster Druckbelüftungsanlage eine Druckentlastung sicherzustellen. Der notwendige Flur muss im Brandfall bei geöffneter Tür zum Sicherheitstreppenraum weitestgehend durchspült werden. Zur Druckentlastung und im Interesse einer weitestgehenden Durchspülung des Flures ist ein Abströmschacht möglichst weit entfernt von der Türe zwischen Sicherheitstreppenraum und dem notwendigen Flur vorzusehen.

Verzweigte Flurstrukturen können die Anordnung eines weiteren Abströmschachtes erforderlich machen. Die Anlage ist so zu bemessen, dass im notwendigen Flur alle Bereiche vor Türöffnungen eines Geschosses weitestgehend durchspült werden.

Die Druckbelüftungsanlagen müssen im Brandfall selbsttätig ausgelöst werden. Die Auslösung muss mindestens durch geeignete Auslöseeinrichtungen erfolgen, die über nahe an den Abschlüssen zwischen Nutzungseinheiten und notwendigem Flur positionierte Rauchmelder nach der Normenreihe DIN EN 54 angesteuert werden.

Die Druckbelüftungsanlage muss innerhalb von 120 Sekunden nach Rauch- bzw. Branderkennung wirksam arbeiten. Dabei müssen neben der Abströmöffnung im Treppenraum (Regelung abhängig vom Differenzdruck) ausschließlich die Öffnungsabschlüsse des Abströmschachtes oder der Abströmschächte im Brandgeschoss automatisch öffnen. Der Öffnungsabschluss im Abströmschacht muss die brandschutztechnische Qualität der Schachtwand erfüllen und rauchdicht sein.

Um bei Betrieb der Druckbelüftungsanlage ein leichteres Öffnen der Türen zum Sicherheitstreppenraum und das sichere Schließen selbstschließender Türen zu gewährleisten, ist ein Druckregelventil mit rauchdichter Regelklappe als Überströmöffnung in der Treppenraumwand zu notwendigen Fluren anzuordnen. Das Druckregelventil bedarf keiner Feuerwiderstandsfähigkeit.

Zusätzlich ist eine auch für die Feuerwehr zugängliche manuelle Bedieneinheit für das Aus- und ggf. Wiedereinschalten der Druckbelüftungsanlage im Erdgeschoss bzw. in der Zugangsebene der Feuerwehr vorzusehen. Diese ist eindeutig zu beschriften und die Lage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Der Betrieb der Druckbelüftungsanlage darf nicht dazu führen, dass sich Türen in Rettungswegen wegen zu hoher Druckdifferenzen nicht mehr öffnen lassen. Die maximale Türöffnungskraft darf 100 N betragen.

Druckbelüftungsanlagen müssen einen kontinuierlichen Luftstrom von der Außenluftansaugung über die Überströmöffnungen durch den notwendigen Flur zu den Abströmöffnungen gewährleisten.

Druckbelüftungsanlagen für Sicherheitstreppenträume müssen so bemessen und beschaffen sein, dass die Luft

- bei geöffneten Türen vom Treppenraum zu dem vom Brand betroffenen Geschoss mit mindestens 2,0 m/s entgegen der Fluchtrichtung strömt und
- im Brandgeschoss in geeigneter Weise abgeführt wird.

Dazu sind Abströmöffnungen so anzuordnen, dass die Wirksamkeit der Druckbelüftungsanlage auch bei ungünstigen Wetterbedingungen gewährleistet ist.

Die für eine Druckbelüftungsanlage erforderliche Außenluftansaugung muss so angeordnet sein, dass kein Rauch angesaugt werden kann. Sollte dies nicht ausgeschlossen sein, ist in der Außenluftansaugung ein Rauchmelder anzuordnen. Sollte dieser an der Ansaugstelle der Druckbelüftungsanlagen Rauch in der Außenluft detektieren,

ist der Betrieb der Anlage selbsttätig solange zu unterbrechen, bis die Rauchfreiheit der Außenluft wieder gegeben ist.

Die Regel-, Steuer- und Sicherheitstechnik der Druckbelüftungsanlage ist brand-schutztechnisch in der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes vom Sicherheitstreppenraum abzutrennen und muss so aufgestellt werden, dass die Druckbelüftungsanlage ausreichend lange wirksam ist.

Bei der Stromversorgung für die Druckbelüftungsanlage ist ein Funktionserhalt nach MLAR angemessen, um im Brandfall den Weiterbetrieb der sicherheitstechnischen Anlagen im Sicherheitstreppenraum zu gewährleisten. Die Stromversorgung kann dann unmittelbar hinter dem Hauptzähler und vor der Niederspannungshauptverteilung (NSHV) parallel abgegriffen werden (sogenannte Sprinklerschaltung).

Die Druckbelüftungsanlage ist durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen und zu bescheinigen. Da kein Sonderbaukriterium vorliegt ist die Prüfung im Genehmigungsbescheid zu verankern.

3 Notleitern/Notstufenleitern

3.1 Allgemeines

Ein begrenzender Faktor bei der Abbildung der Rettungswege insbesondere im Kontext der Wohnraumverdichtung ist die Zugänglichkeit und Aufstellmöglichkeit für Rettungsgeräte der Feuerwehr. Dies bezieht sich sowohl auf tragbare Leitern, als auch auf Kraftfahrdrehleitern. Alternativ zur Ermöglichung der Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehren werden in den Abschnitten 3.4 und 3.5 Notleitern und Notstufenleitern nach DIN 14094 abhängig von der Gebäudehöhe vorgeschlagen.

3.2 Schutzziel

Neben dem Schutzziel der Selbst- und Fremddrettung wird das Schutzziel wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen und damit ausreichend sichere Angriffswege für die Feuerwehr zu schaffen berührt.

3.3 Schutzniveau

Bei der Erarbeitung der Lösungen wurde das Schutzniveau der Rettung über Leitern der Feuerwehr zu Grunde gelegt und Aspekte wie die Rettungshöhe, der Steigwinkel der Leitern der Feuerwehr, der Steigwinkel der Notleitern und Notstufenleitern und die Selbstrettungsmöglichkeit über Notleitern und Notstufenleitern im Vergleich zu Leitern der Feuerwehren berücksichtigt. Als entscheidendes Abgrenzungskriterium zum Einsatz von Notleitern und Notstufenleitern wurde die Rettungshöhe festgelegt. Um bei den Begrifflichkeiten des Bauordnungsrechts zu bleiben wurde als Grenzkriterium die Gebäudeklasse 4 festgelegt.

3.4 Notleitern bis einschließlich GK 4

Bis zur Gebäudeklasse 4 wird der Einsatz von Notleitern im Sinne der Regelungen der DIN 14094 Teil 1 als sachgerecht angesehen. Sollte aus Einbruchsschutzgründen eine Zustiegssicherung verwendet werden, so muss diese einfach mit Mitteln der Feuerwehr zu öffnen sein. Die zuständige Brandschutzdienststelle ist zu beteiligen.



Abbildung 3.4-1: Beispiel Notleiter bis GK 4

3.5 Notstufenleitern über GK 4

Bei Gebäuden bis zur Hochhausgrenze, die nicht unter die Gebäude in Abschnitt 3.4 fallen, wird anstelle von Notleitern der Einsatz von Notstufenleitern als sachgerecht angesehen. Um ein sicheres Umsteigen zu ermöglichen sind geschossweise Podeste einzurichten. Der maximale Steigungswinkel darf 55° nicht überschreiten. Als Orientierungshilfe für die Konstruktion dient die DGUV 101-002 „Treppen bei Bauarbeiten“. Sollte aus Einbruchsschutzgründen eine Zustiegssicherung verwendet werden, so muss diese einfach mit Mitteln der Feuerwehr zu öffnen sein. Die zuständige Brandschutzdienststelle ist zu beteiligen.

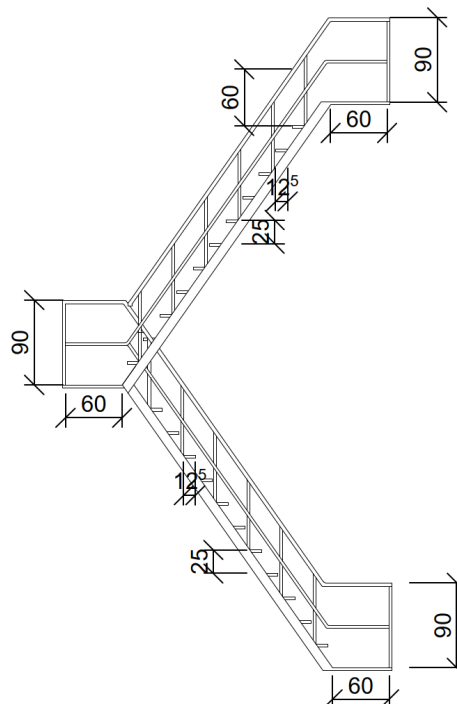


Abbildung 3.5-1: Beispielskizze Notstufenleiter ab GK 4

3.6 Spindeltreppen

Anstelle von Notstufenleitern ist der Einsatz von Spindeltreppen sachgerecht. Die nutzbare Laufbreite für Einsatzkräfte der Feuerwehr zur sicheren Realisierung des zweiten Rettungsweges bei Spindeltreppen muss mindestens 60 cm betragen. Somit werden Spindeltreppen mit einem Gesamtdurchmesser von ca. 150 cm ausführbar.

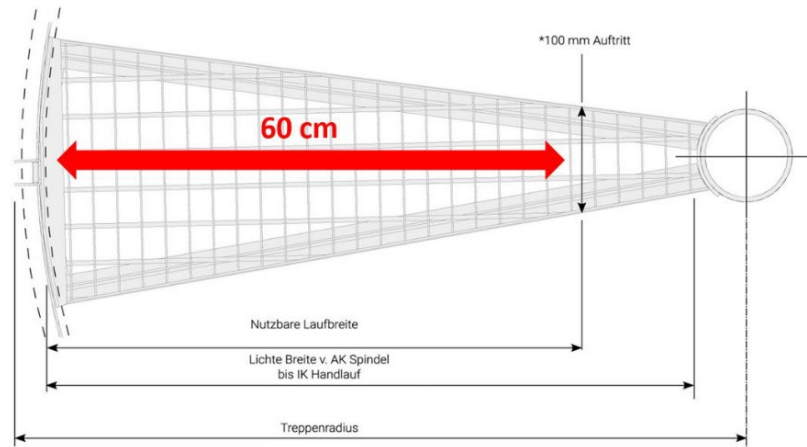


Abbildung 3.6-1: Abmessungen Spindeltreppe



Abbildung 3.6-2: Beispielhafte Ausführung einer Spindeltreppe